

Verband Hessischer Fischer e. V.

:: gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. • Rheinstraße 36 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Abteilung Wasser und Boden, Referat III 1
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 24. Juni 2019	
Nr.:	Anl.:

Wiesbaden, 20.06.2019

Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne 2021- 2027 für die alle Flussgebiete (Entwürfe; Stand: 21.12.2018)

Stellungnahme zum Schwerpunkt Qualitätskomponente Fischfauna zur ersten Anhörungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der aktuellen Anhörung nutzt der Verband Hessischer Fischer e.V. die
Möglichkeit zu den offengelegten Dokumenten wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Situation in den Fließgewässern

Die Biodiversität in Fließgewässern, hat sich in den letzten 20 Jahren trotz WRRL insbesondere die Qualitätskomponente Fischfauna in einen bis auf einzelne Ausnahmen völlig unbefriedigenden Zustand entwickelt. Im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht investieren Angler aus Ihren Mitgliedsbeiträgen viele Millionen Euro, um durch Maßnahmen zur Erhaltung der Biozönosen und Biotope, sowie notwendigen Besatz zum Aufbau und der Erhaltung eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes, was auch genau den Zielen der WRRL entspricht, zu bewirken.

Der eigentliche Zustand der Gewässer ist noch schlechter als bisher ausgewiesen. Nicht hoch genug ist das enorme ehrenamtliche Engagement zu würdigen, welches Angler zur Wiedereinbürgerung verschollener oder vom Aussterben bedrohter Arten im Sinne des WRRL-Verbesserungsgebotes leisten. Die schwersten Schäden verursachen dabei, die Wasserkraft, schädliche Einträge, Kolmation und zu hoher Prädationsdruck.

Hauptgeschäftsstelle:

Rheinstraße 36 • 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 30 20 80

Telefax: 0611 - 30 19 74

eMail: vhf-wiesbaden@hessenfischer.net

Internet: www.hessenfischer.net

Bankverbindung

Deutsche Bank Wiesbaden

IBAN: DE07 5107 0024 0030 0145 00

BIC: DEUTDEB510



Nach jahrelangen Protesten hat endlich die LAWA in ihrer 157. Sitzung, vermutlich durch Hinweise der Angler auch an die Kommission, feststellen müssen, dass in dem Bewertungssystem „fiBS“ die Anforderungen von Wanderfischen unterrepräsentiert sind und ohne die Durchgängigkeit für diese, es keinen guten ökologischen Zustand geben kann. Die „fiBS“-Bewertungen geben den heutigen Zustand durch Gildenbildung und Multiplikatoren zur Abundanzermittlung in der Dramatik nicht real genug wieder.

Der LAWA Zwischenbericht 2018 zum Umsetzungsstand der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie wird im Kapitel „3.3 Verbesserung der Durchgängigkeit“ richtig herausgestellt: „Die Durchgängigkeit der Gewässer ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials“. Allerdings stimmt die praktische Wirkung nicht mit den Statistiken Abb. 3-5, 3-6 überein. Ein großer Teil der „Autobahnen“ für Wanderfische sind Bundeswasserstraßen. Auch heute kann an sogar in Planung befindlichen Fischaufstiegen nicht davon ausgegangen werden, dass diese auch vom größten Teil der Fische gefunden werden. Selbst in offiziellen Fallbeispielen der EU-Kommission (Bertoldsheim Donau, Gars Inn usw.) ist nicht zu erkennen, dass die Planer sich ernsthaft mit den Orientierungseigenschaften der verschiedenen Fischarten auseinandergesetzt hätten. (Weitere bekannte Beispiele finden sich am Weserwehr/Hemelingen oder Main/Kostheim. Wenn auch die Bemühungen zur Schaffung von Fischaufstiegen anzuerkennen sind, reichen sie leider bis heute nicht aus.

So müssen wir konstatieren, dass die interessierte Öffentlichkeit mit den Angaben im Zwischenbericht 2018 nur wenig anfangen kann, wenn nicht qualitative Vorgaben oder Ergebnisse einfließen. Für die Angler unerklärlich bleibt, dass nach fast 20 Jahren WRRL in diesen und anderen Dokumenten nicht einmal der Fischaufstieg und der gesetzlich geforderte und gerichtlich (BVerwG) bestätigte schadlose und verzögerungsfreie Fischabstieg, der ebenfalls eine essentielle Voraussetzung für die Durchgängigkeit ist, getrennt aufgeführt wird.

Auf diesem Niveau sollte es in den neuen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht weitergehen.

Zudem müssten bis 2021 die Maßnahmen der Durchgängigkeit hergestellt sein, um entsprechend der Lebenszyklen (z. B. Atlantischer Lachs > 6 Jahre) verschiedener Fischarten bis 2027 überhaupt ein guter Zustand, also die natürliche Reproduktion nachzuweisen ist.

2. Gefährliche berufliche Tätigkeiten unter dem Deckmantel des Klimawandels

Immer noch werden neue Wasserkraftprojekte in den Wanderkorridoren genehmigt. Der Wasserkraft-Paragraf § 35 3. WHG ist hier deutlich missverständlich. Wir sehen nicht, dass Art. 4 Abs. 8 WRRL ausreichende Berücksichtigung findet: „Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließt oder gefährdet und mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar ist“.



Diese klaren Festlegungen werden mit der Fehlinvestition Kostheim und das Fehlen jeglichen Zuganges von Fischen aus dem Rhein in die Lahn nach 20 Jahren WRRL ignoriert. Ein beispielloses politisches Versagen der Länder Hessen, RLP und der WSV in der Umweltpolitik.

Es sei daran erinnert, dass auch § 6 WHG für die Gewässer spricht. Immerhin führt die FFH VP Infodatenbank des BfN unter 09 Anlagen zur Energieerzeugung >> Wasserkraftanlage mehr als 25 negative Wirkfaktoren durch Wasserkraft auf.

§ 6 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften und 2. sollen die Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Das Wohl der Allgemeinheit verkörpern im höchsten Maße die Umweltrichtlinien RL 2000/60/EG (WRRL) und (FFH-RL) 92/43 EWG. Allein diese Gesetzeslage verbietet den Neubau von Kleinwasserkraftanlagen, die laut BMU (Wendenburg/ Bundestagspetitionsausschuss) nicht im übergeordneten Interesse nach den aktuellen Entscheidungen des EuGH sein können. Auch sie sind als „gefährliche“, im Sinne der Umwelt, berufliche Tätigkeiten gesetzlich fixiert. 7500 von ihnen tragen nicht einmal mit 0,3 % zur Stromerzeugung bei, haben aber nahezu alle Fließgewässer fragmentiert und ihrer Vernetzungsfunktion beraubt. Tausende km Fließgewässerstrecken in limnische artfremde, minderwertige und für gewässertypische Arten durch Stau in lebensfeindliche Lebensräume verwandelt. Fischschutz, Fischaufstieg und Mindestwasser, alle drei werden in der Regel viel zu wenig beherrscht und weder eingehalten noch kontrolliert. Die fehlende Durchgängigkeit, können alle drei anthropogenen Einflüsse jedoch nicht wirklich herstellen. Darum plädieren wir auch immer dazu den Rückbau auch immer in Betracht zu ziehen. Dazu sehen wir im Rahmen Living Lahn und Blaues Band eine Möglichkeit einer Korrektur an der Lahn. Nicht aber erst 2026, denn die WRRL endet 2027 und die wohl unausweichlichen EU-Sanktionen zahlen auch die steuerzahlenden Angler! Das vom NABU-Landesverbandes Hessen (Mark Harthun, 29.5.19) eingebrachte Papier geht in die richtige Richtung und findet unsere Unterstützung. Es war auch Gegenstand unserer Konsultation dieser Tage mit der Referatsleitung Gewässerschutz im Bundesumweltministerium.

Wie die Statistik beweist, ist Wasserkraft nicht grundlastfähig. 2018 gab es einen Rückfall auf das Niveau von 1991. Selbst die Rheinkraftwerke lieferten 2018 bis zu 60 % weniger Strom! Trotz tausender Neubauten von Wasserkraft ist in der Tendenz der letzten 30 Jahre kein Zuwachs an Wasserkraftstrom in der Statistik zu erkennen. Der bis heute trotz strenger europarechtlicher Vorgaben bewilligte Zubau von Klein- und Kleinstwasserkraft, deutet weiterhin auf große Unwissenheit oder Fehlinformationsständen der Politik in Bund und Ländern hin. Wir fordern dringend ein gesteigertes Verständnis für die Bedeutung von Biodiversität und den gegebenen Umweltzielen!

3. Schwerpunkthemen in den neuen Bewirtschaftungsplänen sollten sein

3. 1 Umwelthaftung

Die europäische Umweltpolitik beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen, und auf dem Verursacherprinzip. Rechtsgrundlage sind die Artikel 11 sowie 191 bis 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).



Das Verursacherprinzip wird durch die Umwelthaftungsrichtlinie(2004/35) umgesetzt, mit der Umweltschädigungen geschützter Arten, natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens verhindert oder behoben werden sollen. Falls bereits Schäden eingetreten sind, sind die Betreiber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Schäden zu ergreifen und die Kosten zu tragen (Text; Kommission).

Es ist allgemein bekannt, dass unter dem Begriff „gefährliche berufliche Tätigkeiten“ Aufstau und Entnahme von Wasser in Fließgewässern, als schädlich im Sinne der Umwelt, europarechtlich gesetzlich festgestellt ist. Konsequenzen durch die vorgeschriebene Umwelthaftung, die nach EuGH R. C-529/15 bis 30.04.2007 rückwirkend für sämtliche Wasserkraftanlagen bzw. weitere berufliche Tätigkeiten nach Anhang III RL 2004/35 zu erheben sind, außer, dass diese durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 WRRL gedeckt werden, ist leider bisher nicht einmal im Ansatz erkennbar.

Wir fordern eine konkrete Aufnahme der Maßnahmen zur Haftung und Sanierung in die Bewirtschaftungspläne. Auch weil besonders dadurch nicht, wie beim EEG die Öffentlichkeit, sondern die Verursacher die Lasten tragen müssen.

3.2 Wasserdienstleistungen Art. 9 WRRL

Nach Art. 2 WRRL 39. Wassernutzung: die Wasserdienstleistungen sowie jede andere Handlung entsprechend Artikel 5 und Anhang II mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand.

Weiterhin verlangt Art. 9 WRRL auch die Entrichtung von Gebühren durch die Verursacher Wasserkraft. Das Urteil Rs. C-525/12 zu Art. 9 „Wasserdienstleistungen“ wendet sich zwar gegen eine Pauschalisierung der Gebühren, verlangt aber, dass das Verursacherprinzip berücksichtigt wird. Allerdings lässt sich den Ausführungen des Gerichtshofs entnehmen, dass „die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Hierzu bedarf es bei der gefährlichen beruflichen Tätigkeit Wasserkraft eigentlich keiner Erklärung.

Dazu der EuGH in,

Rn. 44 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 9 der Richtlinie 2000/60, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Deckung der Kosten der

Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III der Richtlinie und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips berücksichtigen. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen der Richtlinie 2000/60 beiträgt. Art. 2 Nr. 38 dieser Richtlinie definiert als „Wasserdienstleistungen“ alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art zum einen die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser zur Verfügung stellen und zum anderen Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.

Rn. 54 Unter diesem Blickwinkel sieht Art. 11 der Richtlinie 2000/60 vor, dass jeder Mitgliedstaat dafür sorgt, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Art. 5 der Richtlinie ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele ihres Art. 4 zu verwirklichen. Nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. b gehören die in Art. 9 der Richtlinie 2000/60



vorgesehenen Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu den Mindestanforderungen, die ein solches Programm enthalten muss. Dazu zählt mit Sicherheit unter Art. 2 WRRL 39. Wassernutzung, auch die Wasserkraft.

4. Management-Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation

Bis auf Einzelfälle sind Planer und Projektanten, auch die der WSV nicht in der Lage, tatsächlich funktionsfähige Fischschutz- oder Fischaufstiegseinrichtungen zu projektieren. Aktuelle Beispiele könnten zahlreich genannt werden. Weil eine flächendeckende Umrüstung oder Sanierung von Wasserkraftanlagen, deren sicherer Rechtsschutz vorher auch europarechtlich zu prüfen wäre (z. B. zwingende Anwendung Art. 4 Abs. 7 WRRL EuGH Rs. C- 529/15 Rn. 36. Rn. 38). Das BVerwG 7 B 3.16 Rn. 22 und VGH BW 3 S 2158/14 vom 15.12.2015 liefern Anhaltspunkte. Z. B. in Randnummer 120: Die Erwartung, dass ein Unternehmen auch in der Zukunft rentabel betrieben werden kann, fällt gleichfalls nicht in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Das Urteil beschäftigt sich mit weiteren wesentlich Zusammenhängen im Sinne der WRRL.

Ein Vorschlag von Anglern, der bisher von den Flußgebietsgemeinschaften in den letzten Stellungnahmen ignoriert wurde, könnte zur bestmöglichen Erreichung der Ziele 2027 in die Maßnahmenpläne aufgenommen werden. Konkret sehen wir dazu die Möglichkeit der zeitweiligen Abschaltung von Wasserkraftanlagen zum Schutz der Fischpopulation.

Begründung: Fische, nahezu alle Arten und Entwicklungsstadien driften oder schwimmen in der Dämmerung und Dunkelheit flussabwärts. Dieser natürliche Vorgang endet in einem Massensterben in jeder Wasserkraftanlage.

98 % der Individuen in den Flüssen sind Brut und Kleinfische, die nicht durch andere Maßnahmen geschützt werden können (Forum-Fischschutz). Allein diese Tatsache kann nicht zur wörtlichen Realisierung Abundanz Anhang V WRRL führen. Die Monate mit den höchsten Abwanderungsraten- und Artenzahl sind Oktober bis Dezember und Anfang April bis Mitte Juni. Es gibt Veröffentlichungen, wonach 87 % der Aale über 6 Wasserkraftstandorte durch Abschaltung von 17. 00 Uhr bis 06.00 Uhr unbeschadet im Meer ankamen. Wir fordern dieses Grundkonzept in die Maßnahmenprogramme zu integrieren. Nachts ist der Strombedarf geringer und die fehlenden Einnahmen könnten ja mit den o. g. genannten Abgaben zur Sanierung verrechnet werden.

5. Zusammenfassung

Wir haben uns erlaubt, mehr in Details zu gehen, weil wir Ihnen rechtzeitig die Gelegenheit geben wollen schwerwiegende Forderungen und Themen, die doch mit erheblichem Aufwand verbunden sind, diese nicht erst in der Anhörung 2020 vorlegen wollten. Die bisherigen, viel zu allgemein gehaltenen Maßnahmenpläne und Hintergrunddokumente sind bei weitem nicht ausreichend zielführend. Maßnahmen müssen konkrete Zielvorgaben, wie z. B. Aufstiegsraten bei Fischaufstiegen usw. enthalten und auch geprüft werden. Bisher wurde die Durchgängigkeit in vielen Papieren nicht einmal nach Fischauf- und - abstieg unterschieden. Solche Dokumente sind nach unserer Auffassung unzureichend aussagekräftig. Hier sehen wir dringend Änderungsbedarf! Wir setzen mit Nachdruck auf eine Überarbeitung der anstehenden Bewirtschaftungspläne.



Schließlich hat sich auch Deutschland in der EU 2011 mit verpflichtet, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Degradation der Ökosysteme bis 2020 zu stoppen und steht bis heute zu den Zielen der WRRL.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Günter Hoff-Schramm
Geschäftsführer

gez.
Gerhard Kemmler
Sprecher VHF, Arbeitskreis WRRL

www.flussgebiete.hessen.de

www.wrrl.rlp.de

